

| | | |
|---|---|---|
| Beschlussvorlage BV | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 15.11.2017 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0366/16/Neuf. öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 28.11.2017 | BV Oberbarmen | Entscheidung |
| Einbahnstraßenfreigaben für den gegenläufigen Radverkehr | | |

Grund der Vorlage

Anträge nach §24 GO NRW (siehe Anlage 01)

Beschlussvorschlag

1. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Bredde zwischen Bartholomäusstraße und Wikingerstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
2. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Zähringstraße zwischen Berliner Straße und der Straße Bredde für den gegenläufigen Radverkehr.
3. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Rütliweg zwischen Bredde und Sternstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
4. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Färberstraße zwischen Sternstraße und der Bredde für den gegenläufigen Radverkehr.
5. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Wikingerstraße zwischen Straße Bredde und Sternstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
6. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Normannenstraße zwischen Von Eynern-Straße und der Sternstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
7. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Von-Eynern-Straße zwischen Sternstraße und der Diestergwegstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
8. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Sternstraße zwischen Wupperfelderstraße und Von-Eynern-Straße sowie zwischen Wikingerstraße und Feldstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

9. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Feldstraße zwischen Huldastraße und Bredde für den gegenläufigen Radverkehr.
10. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Bartholomäusstraße zwischen Lentzestraße und Westkotter Straße für den gegenläufigen Radverkehr.
11. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße Germanenstraße zwischen Westkotter Straße und Lentzestraße für den gegenläufigen Radverkehr.
12. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Germanenstraße zwischen Fresestraße und Bredde sowie den Abschnitt zwischen Westkotter Straße und Nornestraße nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.
13. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Bartholomäusstraße zwischen Sternstraße und Lentzestraße nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.
14. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Kleiner Werth zwischen Bachstraße und Straße Bredde nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.
15. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Bredde, die im weiteren Verlauf als Mühlenweg beschildert ist zwischen der Straße Kleiner Werth und der Bachstraße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
16. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Sternstraße zwischen Feldstraße und Bartholomäusstraße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
17. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Färberstraße zwischen der Straße Bredde und der Berliner Straße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
18. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Jungstraße zwischen Nornenstraße und Germanenstraße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
19. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Wikingerstraße zwischen Berliner Straße und Bredde im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
20. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße Von-Eyern-Straße zwischen Berliner Straße und Sternstraße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Im Zuge der Bearbeitung der eingegangenen § 24-Anträge wurden sämtliche Einbahnstraßen im Bereich zwischen der Bachstraße / Westkotter Straße, Wichlinghauser Straße und Berliner Straße auf die möglich Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr geprüft.

Vorteil einer flächendeckenden Überprüfung ist, dass sich bei positiver Beschlussfassung gleich eine Vielzahl von neuen Wegebeziehungen für die Rad Fahrenden ergeben. Zudem sind die KFZ-Führer durch die Vielzahl der Beschilderungsergänzungen hinsichtlich des Radverkehrs viel besser sensibilisiert.

Alle thematisierten Einbahnstraßen liegen in einer Tempo-30-Zone. Führt ein Linienbus durch die Einbahnstraße wird dies explizit im Text erwähnt.

In der Anlage 05 wird Bezug auf die Nummern 1-11 genommen.

1. Die Straße Bredde ist zwischen Bartholomäusstraße und Wikingerstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Osten beschildert. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen Ausweichflächen in Form von Ein- und Ausfahrten zur Verfügung. Durch den weitestgehend gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

2. Die Zähringstraße ist zwischen der Berliner Straße und der Straße Bredde in Fahrtrichtung Norden als Einbahnstraße beschildert. Der kurze Straßenabschnitt ist gut einsehbar und weist eine ausreichende Restfahrbahnbreite auf. Lediglich im Einmündungsbereich zur Berliner Straße wird empfohlen eine Schleusenmarkierung aufzubringen, um den Rad Verkehr sicher am rechten Fahrbahnrand zu leiten und den von der B7 einbiegenden KFZ-Verkehr auf den entgegenkommenden Radverkehr zu sensibilisieren (siehe Anlage 03).

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

3. Der Rütliweg ist zwischen Bredde und Sternstraße in Fahrtrichtung Norden als Einbahnstraße beschildert. Auch in diesem gradlinig verlaufenden Straßenabschnitt sind die Sich- und Platzverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

4. Die Färberstraße ist zwischen der Sternstraße und der Bredde in Fahrtrichtung Süden als Einbahnstraße beschildert. Die erforderliche Restfahrbahnbreite steht auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung. Durch den gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse optimal.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

5. Die Wikingerstraße ist zwischen der Straße Bredde und Sternstraße als

Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Auch in diesem Straßenabschnitt sind die Sicht- und Platzverhältnisse gut, sodass sich KFZ-Fahrende und Rad Fahrende frühzeitig sehen und ggf. ausweichen können.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

6. Die Normannenstraße, im weiteren Verlauf Wikingerstraße, ist zwischen der Von Eynern-Straße / kurz vor der Einmündung Dienstagstraße beginnend und der Wikingerstraße als Einbahnstraße Richtung Südwesten beschildert. Die erforderliche Restfahrbahnbreite ist unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs gegeben. Ausweichflächen stehen in Form von Zufahrten zur Verfügung. Lediglich im 90-Grad-Kurvenbereich wird zur Sensibilisierung der unterschiedlichen Verkehrsarten eine Schleusenmarkierung empfohlen (siehe Anlage 04). Die KFZ-Fahrenden werden durch die Markierung im Kurvenbereich auf den ggf. entgegenkommenden Rad Fahrenden sensibilisiert und der Rad Fahrende wird sicher am rechten Fahrbahnrand geführt. Für die Anlegung der Schleusenmarkierung wird die Einrichtung eines absoluten Haltverbots im Kurvenbereich erforderlich, was den Wegfall von drei KFZ-Parkplätzen mit sich bringt.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

7. Die Von-Eynern-Straße ist zwischen der Sternstraße und der Diesterwegstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen Ausweichflächen in Form von Ein- und Ausfahrten zur Verfügung. Durch den gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

8. Die Sternstraße ist zwischen der Wupperfelderstraße und der Von-Eynern-Straße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Osten beschildert. Auch in diesem Straßenabschnitt sind die Sicht- und Platzverhältnisse gut, sodass sich KFZ-Fahrende und Rad Fahrende frühzeitig sehen können. Bei der Freigabe der Einbahnstraße müssen die vorhandenen Warnbarken in Fahrtrichtung der Einbahnstraße auch für den gegenläufigen Radverkehr kenntlich gemacht werden.

Des Weiteren ist die Sternstraße zwischen Wikingerstraße und Feldstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen beschildert. Die Restfahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichend und die Sichtverhältnisse durch den gradlinigen Straßenverlauf gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnungen der o. g. Einbahnstraßenteilabschnitte für den gegenläufigen Radverkehr vor.

9. Die Feldstraße ist zwischen Huldastraße und Bredde als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Die Restfahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichend und die Sichtverhältnisse durch den gradlinigen Straßenverlauf gut. Lediglich im Bereich des unteren Teilabschnitts, unmittelbar vor dem

Kreuzungsbereich Sternstraße ist die Restfahrbahnbreite nicht ausreichend. Jedoch werden hier nicht nur Beeinträchtigungen für den nichtmotorisierten Verkehr gesehen. Um eine ausreichende Fahrbahnbreite, auch für Lieferverkehr und Rettungsfahrzeuge, sicher zu stellen, muss ein absolutes Haltverbot im Bereich Feldstraße Hausnummer 4 bis zum Kreuzungsbereich angeordnet werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

10. Die Bartholomäusstraße ist zwischen Lentzestraße und Westkotter Straße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Die erforderliche Restfahrbahnbreite steht auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung. Durch den gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

11. Die Germanenstraße ist zwischen Westkotter Straße und Lentzestraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen Ausweichflächen in Form von Ein- und Ausfahrten zur Verfügung. Durch den weitestgehend gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse gut. Um die Rad Fahrenden verkehrssicher auf die Westkotter Straße führen zu können wird empfohlen eine Schleusenmarkierung im Einmündungsbereich aufzubringen (siehe Anlage 06). Parkplätze entfallen durch die Anordnung der Fahrradschleuse nicht, da dort bereits ein absolutes Haltverbot angeordnet ist.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

12. Die Germanenstraße ist zwischen Fresestraße und Bredde als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Durch den Straßenabschnitt führt Linienbusverkehr. Die ausreichende Begegnungsbereite von 3,50m ist nicht gegeben.

Die Verwaltung spricht sich in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der o. g. Teilabschnitte aus.

13. Die Bartholomäusstraße ist zwischen Sternstraße und Lentzstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Durch den Straßenabschnitt führt Linienbusverkehr. Die ausreichende Begegnungsbereite von 3,50m ist nicht gegeben.

Die Verwaltung spricht sich in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der o. g. Teilabschnitte aus.

14. Die Straße Kleiner Werth ist zwischen der Bachstraße und der Straße Bredde als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Durch den Straßenabschnitt führt Linienbusverkehr. Die ausreichende Begegnungsbereite von 3,50m ist nicht gegeben.

Die Verwaltung spricht sich in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der o. g. Teilabschnitte aus.

15. Die Straße Bredde, die im weiteren Verlauf als Mühlenweg beschildert ist, ist zwischen der Straße Kleiner Werth und der Bachstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen beschildert. Im Einmündungsbereich des Mühlenwegs wird das Ausbiegen auf die Bachstraße / Westkotter Straße mit einer Lichtzeichenanlage geregelt. Zudem ist die Fahrbahn in mehrere Fahrspuren unterteilt und im Randbereich ein Parkstreifen angelegt. Momentan stehen keine Planerkapazitäten und Finanzmittel zur Anpassung der Lichtzeichenanlage und der umfangreicheren Markierungsarbeiten zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor, das oben genannte Teilstück bezüglich der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

16. Die Sternstraße ist zwischen Feldstraße und Bartholomäusstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen beschildert. Durch die angeordneten Schrägparkplätze sind die Sichtverhältnisse im Hinblick auf den gegenläufigen Radverkehr nicht ausreichend. Es werden Konflikte zwischen den ausparkenden Fahrzeugen und den entgegen der Einbahnstraße Rad Fahrenden gesehen. Es wird angeregt, dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Parkplatzregelung und die Radverkehrsführung optimiert werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor, das oben genannte Teilstück bezüglich der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

17. Die Färberstraße ist zwischen der Straße Bredde und Berliner Straße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Der Straßenverlauf ist gradlinig und die Restfahrbahnbreite unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichen. Im Einmündungsbereich der Berliner Straße wird das Ausbiegen auf die Berliner Straße mit einer Lichtzeichenanlage geregelt. Zudem ist die Fahrbahn in eine Links- und eine Rechtsabbiegespur unterteilt. Momentan stehen keine Planerkapazitäten und Finanzmittel zur Anpassung der Lichtzeichenanlage und der Markierungsarbeiten zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor das oben genannte Teilstück bezüglich der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

18. Die Jungstraße ist zwischen Nornenstraße und Germanenstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Nord-Westen beschildert. Durch die angeordneten Schrägparkplätze in Kombination mit den mit Sträuchern und Bäumen gepflanzten Baumscheiben sind die Sichtverhältnisse im Hinblick auf den gegenläufigen Radverkehr nicht ausreichend. Es werden Konflikte zwischen den ausparkenden Fahrzeugen und den entgegen der Einbahnstraße Rad Fahrenden gesehen. Es wird angeregt, dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Parkplatzregelung und die Radverkehrsführung optimiert werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

19. Die Wikingerstraße ist zwischen Berliner Straße und Bredde als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Nord beschildert. Der Straßenverlauf ist gradlinige und die Restfahrbahnbreiten unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichend. Der Einmündungsbereich Berliner Straße / Wikingerstraße lässt durch die kurvenartige Straßenraumgestaltung kein verkehrssicheres Ausbiegen des entgegen der Einbahnstraßen Rad Fahrenden auf die Berliner Straße zu. Es wird angeregt,

dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Einmündungsgestaltung und die Radverkehrsführung optimiert werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

20. Die Von-Eynern-Straße ist zwischen Berliner Straße und Sternstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Nord beschildert. Der Straßenverlauf ist gradlinig und die Restfahrbahnbreite unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichend. Der Einmündungsbereich Berliner Straße / Von-Eynern-Straße lässt durch die kurvenartige Straßenraumgestaltung kein verkehrssicheres Ausbiegen des entgegen der Einbahnstraßen Rad Fahrenden auf die Berliner Straße zu. Es wird angeregt, dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Einmündungsgestaltung und die Radverkehrsführung optimiert werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

Hinweise:

1. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 (Einbahnstraße) kann eine Freigabe der Einbahnstraßen für Radfahrer im Gegenverkehr erfolgen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese Formulierung eröffnet der Straßenverkehrsbehörde und damit auch der Bezirksvertretung ein Ermessen hinsichtlich der Entscheidung.
Bei Ablehnung der einzeln abzustimmenden Beschlussvorschläge wird um Protokollierung der jeweiligen Ermessensgründe gebeten.
2. Die Fragen zu Punkt 1, 2, 4 und der Punkt „Frage außerhalb der Verwaltungsvorschläge“ wurden im Rahmen der Sitzung, die am 29.11.2016 stattgefunden hat, beantwortet. Alle weiteren Hinweise und Anregungen wurden geprüft und unter den verschiedenen Punkt festgehalten.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

| | |
|---|----------|
| Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen | + |
| Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern | + |
| Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen | 0 |

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 3.400 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

- Anlage 01 - Anträge nach §24 der GO NRW
- Anlage 02 - Übersichtsplan
- Anlage 03 - Markierungsplan Zähringstraße
- Anlage 04 - Markierungsplan Normannenstraße
- Anlage 05 - Beschilderungsplan
- Anlage 06 - Markierungsplan Germanenstraße
- Anlage 07 - Fragen und Stellungnahme der CDU-Fraktion zur VO/0366/16
- Anlage 08 - Demografie-Check